

Abschrift.

Grundsätze der Freikirchlichen Christengemeinschaft in Deutschland.

I.

Die ... ist eine freikirchliche christliche Gemeinschaft von deutschen Volksgenossen, die sich, geeint durch den gemeinsamen christlichen Glauben, zur gegenseitigen religiösen Erbauung und Förderung des Christentums zusammengeschlossen haben. - Jedwede Teilnahme oder Unterstützung an irgendwelchen kirchenpolitischen Bestrebungen ist ausgeschlossen.

II.

Der ... können Personen jeden Alters ohne Unterschied des Standes angehören, sofern sie

- a) auf dem gleichen Glaubensboden stehen,
- b) sich eines einwandfreien Lebenswandels und guten Rufes erfreuen,
- c) die staatsbejahend sind und die Obrigkeit anerkennen.

Die Mitgliedschaft bei der ... wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Leitung. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann,
2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied in offenkundiger Weise mit oben genannten Voraussetzungen der Aufnahme in Widerspruch getreten ist.

III.

Die verantwortliche Leitung der ... liegt in den Händen der Zentralleitung. Dieselbe besteht aus dem Reichsbeauftragten und einem Führerrat von vier Personen. - Die örtlichen Gemeinden werden in gleicher Weise geleitet. Ihr Leiter und Führerrat wird im Benehmen mit der örtlichen Gemeinde durch die Zentralleitung berufen. Sie unterstehen der Zentralleitung und können von dieser abberufen werden. - Die Zentralleitung bestimmt nach Anhörung der örtlichen Gemeinden für grössere Bezirke (Provinzen oder Gaue) Bezirksleiter. Diese sind der Zentralleitung verantwortlich und können nach Weisung der Zentralleitung mit entsprechenden Befugnissen gegenüber den örtlichen Gemeinden betraut werden.

IV.

Die geldlichen Bedürfnisse werden durch freiwillige Gaben (Kollekten) aus dem Kreise der Gemeindeglieder aufgebracht. Die Zentralleitung bzw. deren Beauftragten steht ein Kontrollrecht über die Finanzgebarung der christlichen Gemeinden zu.

=====

Erläuterung zu Artikel III der Grundsätze.....

Wie in dem heutigen Rundbrief dargelegt, macht der Staat seine Zustimmung für ein künftiges Zusammenkommen davon abhängig, dass für die örtlichen Gemeinden und für die Gesamtheit der Gemeinden im Reich ein verantwortlicher Leiter namhaft gemacht wird. Es lässt sich leider nicht vermeiden, dass die ersten beauftragten Leiter durch den Arbeitsausschuss der Regierung namhaft gemacht werden. Grundsätzlich soll daran festgehalten werden, dass es der Bestimmung der einzelnen örtlichen Gemeinden vorbehalten bleibt, die nach ihrer Meinung von Gott begabten Männer vorzuschlagen. Diese Regelung bedingt ferner im Zuge des organischen Aufbaues die Schaffung einer zentralen Leitung, welche aus dem Kreise des bisherigen Arbeitsausschusses gebildet wird. In gleicher Weise wird für die einzelnen örtlichen Gemeinden ein Leiter (1.Kor.12,28) bestimmt, der in Verbindung mit einem Bruderrat die Verantwortung gegenüber dem Staat übernimmt. Angesichts der grossen Verantwortung, die die einzelnen Beauftragten und Vertrauensmänner übernehmen, kann heute weniger wie je auf die Durchführung schriftgemässer Grundsätze verzichtet werden. Danach kann nicht jedermann, sondern nur ein Vorsteher (Röm.12,8) mit entsprechenden, von Gott ausgerüsteten Gaben die verantwortliche Leitung tragen. Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass wir uns nach Röm.13,1 der obrigkeitlichen Gewalt zu unter-

werfen

werfen haben und uns nach 1.Petr.2,13 den sich hieraus ergebenden praktischen Verwaltungseinrichtungen unterordnen müssen. In diesem Geiste bitten wir den Art.III der Grundsätze aufzufassen.

Wir haben die volle Freimütigkeit - und befinden uns hiermit in Uebereinstimmung mit den am 25.5.1937 versammelt gewesenen 45 Brüdern - allen Geschwistern die Annahme dieser Regelung dringend zu empfehlen, zumal wir nach ernster Prüfung in der Schrift keinen Anhaltspunkt finden, der ein solches Vorgehen nicht zulässt. Besonders ist noch zu betonen, dass durch die Schaffung der Gemeindeordnung unser Zusammenkommen in der bisherigen Weise keineswegs beeinträchtigt wird.

Der Arbeitsausschuss:

i.A.

gez.Dr.Richter.

Dr.jur.Richter.

Düsseldorf, den 24.5.1937.
Grafenbergerallee 157.

Das Verbot der »Christlichen Versammlung« vom 15.4.1937 hat uns vor zwei ernste Fragen gestellt:

1. was hat Gott uns damit zu sagen und
2. welche Schlussfolgerungen wollen und können wir hieraus ziehen?

Unser allgemeiner Zustand mit all seinen Folgeerscheinungen hat Gott zweifellos gezwungen, uns durch den Eingriff des Staates vor Entscheidungen zu stellen, die eine ernsthafte Ueberprüfung unseres Zustandes und einen entsprechenden Kurswechsel zum Gegenstand haben müssen. Wenn wir überhaupt die Möglichkeit haben, in eine solche Ueberprüfung einzutreten und in unserer augenblicklichen Lage sogar noch die Wege zu einem weiteren Zusammenkommen zu suchen, so verdanken wir dies nächst Gott unserer Obrigkeit. Wir haben hieraus zunächst zwei ernste und entschiedene Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Gott bietet uns noch einmal die Möglichkeit, uns wieder zu versammeln, wenn wir hierfür reif sind.
2. In der Auflösungsverfügung vom 13.4.37 darf man keinesfalls eine religionsfeindliche Aktion des Staates erblicken, sondern einzig und allein eine Massnahme politischer Natur, die in einem Ordnungsstaat, wie dem unsrigen, verständlich ist; der Staat hat ein Anrecht darauf, die in ihm bestehenden religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen hinsichtlich ihrer Personenzusammensetzung, ihrer Ziele und insbesondere ihrer Einstellung zum Staat zu erkennen und zu beurteilen.

Diese grundsätzlichen Ansprüche des Staates stellen, wie wir aufgrund der Verhandlungen ~~für unsere weiteren Zusammenkommen~~ mit der Geheimen Staatspolizei wissen, die unabänderliche Voraussetzung für unser weiteres Zusammenkommen dar. Im einzelnen ist über das bisherige Verhandlungsergebnis folgendes mitzuteilen:

1. Eine Aufhebung des Verbotes vom 13.4.1937 ist nicht mehr zu erwarten.
2. Es besteht die Möglichkeit, dass der Reichsführer einer Abmilderung des Verbotes nähertritt.

Dieses ist von folgenden Bedingungen abhängig: I.Name oder Bezeichnung: eine unabänderliche Bedingung ist die Auffindung eines neuen Namens oder richtiger eines Namens, der einheitlich den Personenkreis kennzeichnet (und sich von anderen Kreisen unterscheidet), welcher sich in dem Kreis der aufgelösten Versammlungen zusammenfand und künftig wiederum zusammenfinden wird. II.Körperschaftliche Form: der Staat erhebt Anspruch darauf, dass künftig durch eine ordnungsmässige Verwaltung der Religionsgemeinschaft eine Körperschaft nachgewiesen wird, die a) in ihrer Führung,
b) in ihrer Personenzusammensetzung,
c) in ihrer Zielsetzung

übersichtlich und durchsichtig, d.h.politisch anstandsfrei und nicht etwa volks- und staatsfeindlich ist. Es ist daher notwendig, dass wir uns einer Ordnung und Verwaltung einrodnen, die den Ansprüchen des Staates genügt. Hierzu gehört insbesondere, dass die örtlichen Gemeinden einen verantwortlichen Leiter erhalten, der

die Verantwortung gegenüber dem Staat trägt. Diese verantwortlichen Männer müssen die Vollmacht und Autorität erhalten, entsprechend ihrer Verantwortung die Ordnung in der örtlichen Gemeinde zu überwachen, d.h. notwendigenfalls Anordnungen und Massnahmen zu treffen, die den satzungsgemässen Grundsätzen Rechnung tragen.

Die vorstehend geschilderten Erfordernisse sind am 23.5.1937 Gegenstand einer mit Genehmigung des Geh.Staatspolizeiamtes abgehaltenen vielstündigen Konferenz westdeutscher Brüder gewesen. Als das einmütige Ergebnis dieser Beratungen wird nun den Geschwistern folgendes zur Kenntnis und ernsthaften Prüfung vor Gott bekanntgegeben:

Es handelt sich bei dem, was wir zu tun haben, darum, ob wir auch die bisher geübte ~~Betreuung~~ Gemeinschaft und religiöse Betreuung über 60000 Geschwistern verzichten wollen; ob wir unseren Kindern die Segnungen der bisherigen religiösen Betreuungen vorenthalten wollen; ob wir auf Grund des Verbotes vom 13.4.1937 als Staatsfeinde gelten wollen und völlig grundlos unsere Kinder dieser Schande mit allen erschütternden Folgen aussetzen wollen!

Dazu kann und darf es nicht kommen, wenn wir die Dinge im Blick auf unsere Verantwortung Gott und unseren Kindern gegenüber richtig betrachten.! Darum haben wir einmütig die in der Anlage beifolgenden Grundsätze beschlossen... (Folgt Einladung zu einer Versammlung in Elberfeld, Baustrasse, Sonntag, den 30.Mai 1937, nachm.3 Uhr).

Ohne die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gibt es überhaupt keine weitere Möglichkeit des Zusammenkommens. Wer daher meint, den neuen Weg nicht mitgehen zu können, muss es lassen. Das Verbot der "Christlichen Versammlung" bleibt ausdrücklich bestehen. Die Versammlungsräume der örtlichen Versammlungen die die Neuregelung nicht mitmachen, bleiben beschlagnahmt, das Zusammenkommen in den Häusern strafbar. Wir hätten gerne gesehen, wenn auch diesen Geschwistern die Freiheit des Zusammenkommens gewährt worden wäre, doch besteht keine Möglichkeit, hier eine Erleichterung zu erwirken. Wir wünschen, dass Gott allen Geschwistern Weisheit geben möchte, das Richtige zu beschliessen, und hoffen auf seine Gnade, dass er dem Reis, das aus dem alten Stumpf erblühen soll, Wachstum gebe zu seiner Ehre.

Da Sie den Geschwistern Ihres Ortes von dem in Elberfeld Gehörten Mitteilung machen sollten, empfehlen wir Ihnen, sich schon jetzt an das für Sie zuständige Landratsamt zu wenden und dieses (notwendigenfalls unter Vorlage dieses Schreibens) um die Genehmigung von zwei Zusammenkünften im dortigen Versammlungslokale zu bitten. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Staatspolizeiamt Berlin durch Bescheid vom 18.5.1937 (Akt.Z.II B 1) dem Staatspolizeiamt in Dortmund die Mitteilung zugehen liess, dass wir zur Herbeiführung der vorstehend erörterten Gemeindeordnung zusammenkommen dürfen.

Die erste Zusammenkunft muss dann dem Bericht und der Erläuterung dienen und die zweite zur Einholung der schriftlichen Zustimmung der beteiligten Geschwister, worüber sie von uns im nächsten Rundbrief entsprechend unterrichtet werden. Den Termin für die in Ihrem Ort anzuberaumende erste Versammlung legen Sie am zweckmässigsten auf das Ende der ersten Juniwoche.

In herzlicher Verbundenheit!

Der Arbeitsausschuss:

gez. Dr.Becker, Ernst Brockhaus, Dr.Ansorge, Hugo Martnack, Koch, Dr.Richter.

=====

Abschrift.

Die »Christliche Versammlung« verboten.

Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei hat auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat die »Christliche Versammlung« (auch »Darbysten« oder »Christen ohne Sonderbekenntnis« genannt) mit sofortiger Wirkung für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und verboten, weil ihre Bestrebungen volks- und staatsfeindlich seien.

FfZ 247.